



DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Die Nutzung des tiefen Untergrunds

Die Gesetzgebung im Kanton Aargau Schweizerische Bausekretärenkonferenz

7. November 2013

Ich begrüße Sie hier in Aarau.

Mein Name ist Philippe Baltzer. Ich bin Leiter der Abteilung für Umwelt hier im Kanton Aargau. Ich habe, selbstverständlich mit juristischer Unterstützung, das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen, abgekürzt GNB, als Redaktor bearbeitet. Von Haus aus bin ich Chemiker. Ich bewege mich also hier vor lauter Juristen auf ziemlich dünnem Eis. Ich hoffe, dass mich meine "Hausjuristen" aus dem Kanton Aargau nicht im Stich lassen, sollten im Verlauf meiner Ausführungen allzu juristische Fragen auftauchen.

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Entstehungsgeschichte der neuen Gesetzgebung
3. Wichtigste Regelungen im Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)
4. Bisherige Erfahrungen
5. Diskussion und Fragen

Ich habe meine Ausführungen in diese fünf Punkte gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Entstehungsgeschichte der neuen Gesetzgebung: Ich werde hier etwas darauf eingehen, wie im Kanton Aargau ein Gesetzgebungsprozess abläuft. Auch werde ich darlegen, welche Bestimmung in der öffentlichen Anhörung besonders umstritten waren und was wir deshalb korrigiert haben.
3. Wichtigste Regelungen: Da werde ich auf den definitiven Aufbau des GNB eingehen.
4. Bisherige Erfahrungen
5. Diskussion und Fragen

Ich bitte Sie, mich im Laufe meiner Ausführungen jederzeit zu unterbrechen, wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie bei einem Punkt mehr wissen möchten.

1. Ausgangslage

Kantonsverfassung § 55; kantonale Monopole

- | | |
|--|---|
| a) die Jagd | ➤ Jagdgesetz (2010) |
| b) die Fischerei | ➤ Gesetz über die Ausübung der Fischerei (2013) |
| c) die Gewinnung von Bodenschätzen | ➤ nicht geregelt |
| d) der Salzverkauf | ➤ Gesetz (1873) |
| e) die Fassung und Nutzung von öffentlichen Gewässern, Heilquellen und Thermalwasser | ➤ Wassernutzungsgesetz (2008) |
| f) die Gebäudefeuerversicherung | ➤ Gebäudeversicherungsgesetz (2008) |

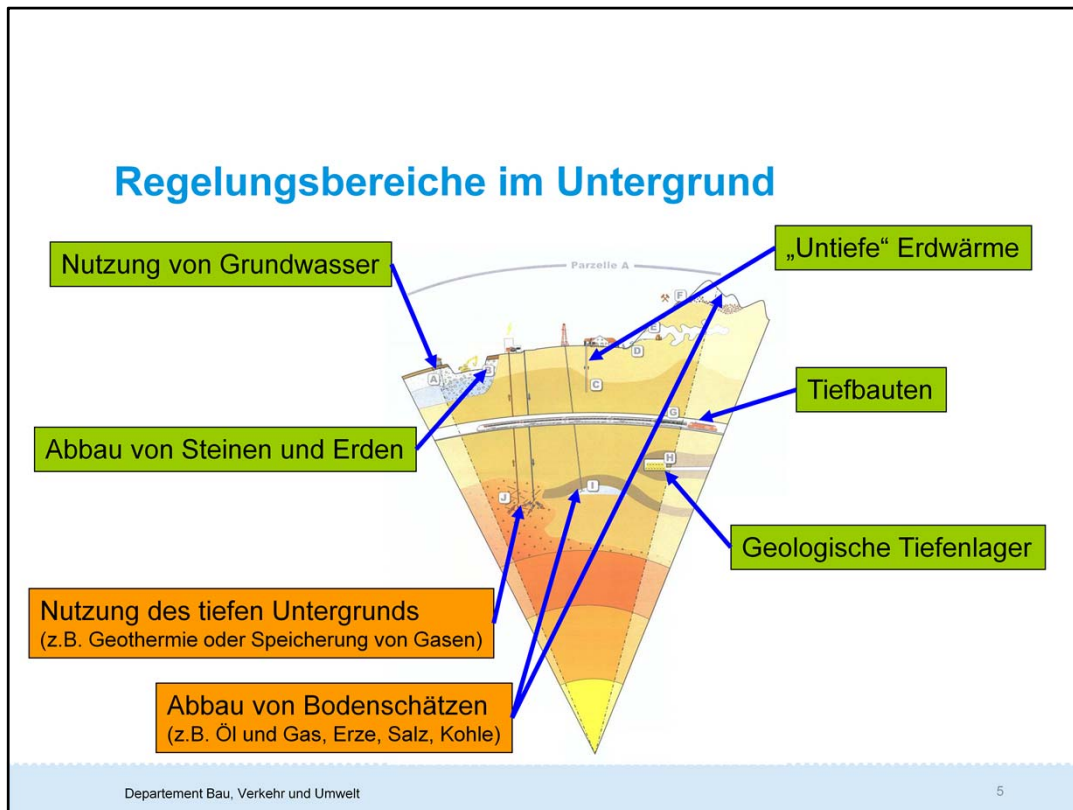
Noch nicht als Monopol geregelt:

- | | |
|--|-------------------------|
| g) die Nutzung des tiefen Untergrunds | ➤ nicht geregelt |
|--|-------------------------|

In unserer Kantonsverfassung von 1980 sind sechs kantonale Monopole festgehalten. Zu den meisten gibt es eine weitergehende Rechtsgrundlage.

Die Nutzung des tiefen Untergrunds fällt bisher nicht unter die kantonalen Monopole, es sei denn man interpretiert die Nutzung der tiefen Geothermie ebenfalls als eine "Gewinnung von Bodenschätzen", was aber schon recht abenteuerlich wäre. Definitiv nicht unter ein kantonales Monopol würde beispielsweise die Nutzung des Untergrunds zur Sequestrierung von CO₂ gehören. Man hat sich deshalb entschieden, ein weiteres kantonales Monopol in die Kantonsverfassung aufzunehmen: Die Nutzung des tiefen Untergrunds. Diese Ergänzung bildet, neben dem Buchstaben c) "die Gewinnung von Bodenschätzen" die Verfassungsgrundlage für unser "**Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)**"

2. Entstehungsgeschichte



Im Untergrund gibt es viele Regelungsbereiche. Die hier grün dargestellten haben im Kanton Aargau eine Rechtsgrundlage. Bei den orange dargestellten fehlt eine gesetzliche Grundlage. Unser Departementvorsteher hat uns deshalb 2009 den Auftrag erteilt, für die nicht geregelten Bereiche einen Vorschlag für ein Gesetz zu erarbeiten. Dabei sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden → nächste Folie

Wichtige Grundsätze

- > Die Nutzung des tiefen Untergrunds als Regalrecht des Kantons in die Verfassung aufnehmen
- > Zuständigkeiten für die Nutzung von noch nicht geregelten Regalrechten (Gewinnung von Bodenschätzen und Nutzung des tiefen Untergrunds) auf Gesetzesstufe regeln
- > Rahmenbedingungen für die Nutzung regeln und dadurch Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit
- > Abgrenzung des tiefen Untergrunds auf Gesetzesstufe definieren (Erdwärmenutzung, Infrastrukturanlagen)
- > Kriterien für die Bemessung von Nutzungsabgaben im Gesetz festlegen

Wie sie dieser Zusammenstellung der Grundsätze entnehmen können, sollte für die Nutzung des tiefen Untergrunds ein Rahmengesetz erarbeitet werden.

Vom Auftrag zum Inkrafttreten des Gesetzes

> Auftrag zur Ausarbeitung eines "Bergregalgesetzes" des Departementsvorstehers an die AfU	> 30.03.2009
> Genehmigung des Normkonzepts durch den Regierungsrat	> 26.08.2009 > 16.09.2009
> Freigabe des Regierungsrats für die Anhörung des Gesetzesentwurfs	> 27.10.2010 > 10.11.2010
> öffentliche Anhörung des Gesetzesentwurfs	> 22.11.2010 – > 21.01.2011
> Verabschiedung der Botschaft an den Grossen Rat durch den Regierungsrat	> 08.06.2011 > 15.06.2011
> 1. Beratung im Grossen Rat	> 08.11.2011
> Verabschiedung der Botschaft zur 2. Beratung	> 28.03.2012
> 2. Beratung im Grossen Rat	> 19.06.2012
> Volksabstimmung Verfassungsänderung	> 23.09.2012
> Fakultatives Referendum	> 07.09.2012 – > 06.12.2012
> Inkrafttreten	> 01.03.2013

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

7

Von der Auftragserteilung unseres Departementsvorstehers bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind knapp vier Jahre vergangen.

Die Erarbeitung des GNB war nicht unumstritten. Sie sehen dies daran, dass jeder Teilschritt meist zwei Beratungen im Regierungsrat in Anspruch nahm. Dazwischen mussten wir zusätzliche Erläuterungen erarbeiten.

Die **Verfassungsänderung** wurde in der ersten Beratung im Grossen Rat mit **82:37** Stimmen und das **Gesetz** mit **81:38** Stimmen angenommen.

In der zweiten Beratung lag das Stimmenverhältnis bei **108:9** für die **Verfassungsänderung** und bei **108:8** für das **neue Gesetz**.

Die Verfassungsänderung, welche die Nutzung des tiefen Untergrunds als Regalrecht definiert wurde mit grossem Mehr angenommen (111'175 Ja zu 28'061 Nein; d.h. mit 79.85% Ja)

Der Regierungsrat hat das GNB am 1. März 2013 in Kraft gesetzt.

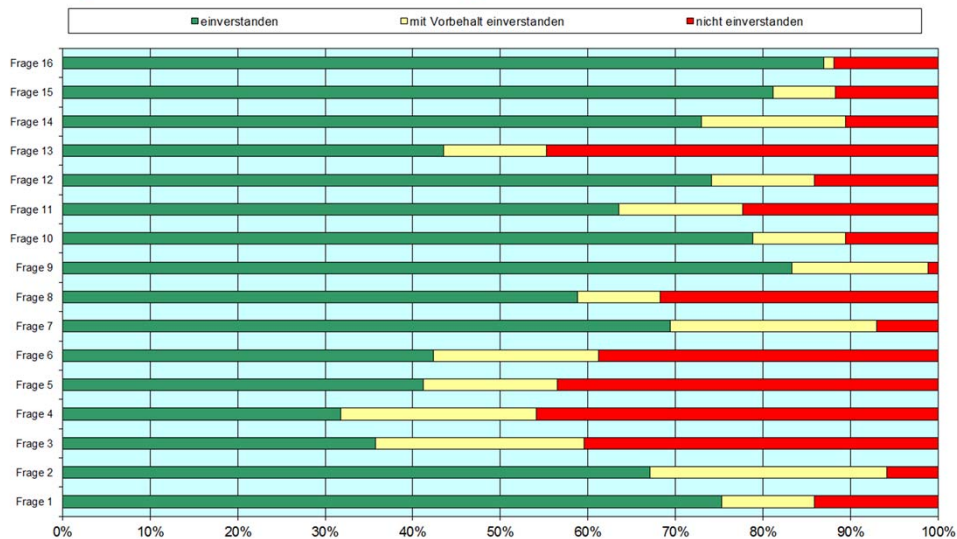
Eckpunkte der Anhörungsvorlage

- > Unterscheidung zwischen Vorabklärung (Bewilligung des zuständigen Departements) und Nutzung (Konzession des Regierungsrats)
- > Vorabklärungen und Konzession: Gesuch wird publiziert und öffentlich ausgeschrieben
- > Erdwärmesonden bis 300 Meter nicht dem Gesetz unterstellt
- > Ergebnisse von Vorabklärungen müssen der Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
- > Konzessionsbehörde verleiht zusammen mit der Konzession auch die nötigen Enteignungsrechte, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht möglich und die Konzession im öffentlichen Interesse liegt
- > Kriterien für die Bemessung der Konzessionsabgabe

In Anlehnung an das bestehende Bergregalgesetz im Kanton Bern haben wir uns entschieden zwischen Vorabklärungen und der eigentlichen Nutzung zu unterscheiden.

Man ist davon ausgegangen, dass die Vergabe von Nutzungsrechten gemäss Binnenmarktgesetz öffentlich ausgeschrieben werden muss. Sie als Juristen wissen wahrscheinlich besser als ich, dass das auch in der Lehre umstritten ist. Entsprechend hat dieser Punkt in der Anhörung auch zu heftigen Reaktionen geführt. Davon noch später.

Ergebnis der Anhörung



Departement Bau, Verkehr und Umwelt

9

Für die Anhörung hatten wir einen Fragebogen mit 16 Fragen formuliert. Diese Grafik soll ihnen lediglich ein Bild vermitteln, wie (gut) das GNB bei der Anhörung aufgenommen wurde. Bei sehr vielen Bestimmungen im Gesetz haben wir eine breite Zustimmung erhalten. Die Mehrheit aller gestellten Fragen wurde positiv beantwortet. Mehrheitlich skeptisch bis ablehnend wurde die öffentliche Ausschreibung von Gesuchen kritisiert. Weiter wird von einer Vielzahl der Stellungnahmen kritisiert, dass Ergebnisse von Vorabklärungen dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Umstritten sind die Regelungen über den Heimfall und zu den Abgaben.

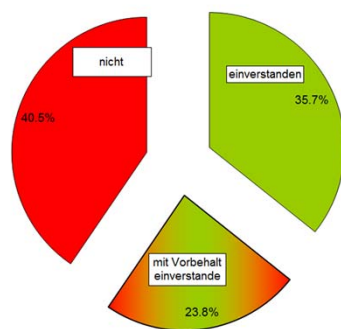
Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf wurde lediglich von drei Stellungnahmen grundsätzlich abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass keine Notwendigkeit für ein Gesetz bestehe und dass man in jedem Fall gegen neue Gebühren und Abgaben sei. Ein Verband erachtet die Schaffung eines neuen Gesetzes ebenfalls als unnötig. Zur Begründung wird aufgeführt, dass die Nutzung des Grundes im schweizerischen Privatrecht geregelt sei. Weitere Regelungen seien nicht nötig. Die Vorlage zeichne sich durch Überregulierung, Rechtsungleichheiten und Willkür aus.

Ich werde im folgenden auf jene Punkte noch näher eingehen, die besonders umstritten waren.

Die wesentlichen Einwände in der Anhörung

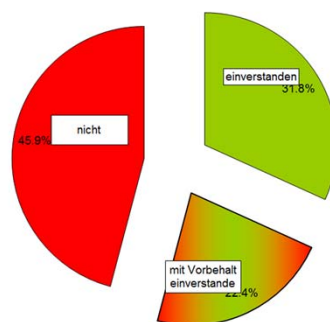
Frage 3:

Die §§ 3 und 4 setzen für die Bewilligung von Vorabklärungen gewisse Randbedingungen. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?



Frage 4:

Wie stellen Sie sich zur Regelung in § 6, dass die Ergebnisse von Vorabklärungen der kantonalen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen?



Departement Bau, Verkehr und Umwelt

10

Frage 3: Die §§ 3 und 4 setzen für die Bewilligung von Vorabklärungen gewisse Randbedingungen. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Die Mehrheit der Gemeinden, welche sich ablehnend geäußert hat beanstandet, dass die Gemeinden im Bewilligungsverfahren für Vorabklärungen nicht einbezogen werden. Es wird ein Mitspracherecht der Gemeinden bei der Bewilligung von Vorabklärungen gefordert.

Die Bewilligung für Vorabklärungen wurde im Anhörungsentwurf grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. In diesem Zusammenhang wurde eine Ergänzung verlangt, dass die Bewilligung nach zwei Jahren nicht erlöschen darf, wenn mit den Vorabklärungen aus Gründen nicht begonnen wurde, die der Bewilligungsnehmer nicht zu verantworten hat.

Sehr vehement wurde die öffentliche Ausschreibung von Vorabklärungen in Frage gestellt. Die Anwendung des Binnenmarktgesetzes auf solche Vorhaben wird bestritten. Die öffentliche Ausschreibung behindere die Innovation. Unternehmerischer Erfolg begründe sich nicht zuletzt auf der Fähigkeit, Chancen zu erkennen und wahrzunehmen. Die für eine Umsetzung notwendigen Investitionen würden in einem wettbewerblichen System erfolgen und seien mit Risiken verbunden. Diese Risiken könnten jedoch nur übernommen werden, wenn Ideen und Anstöße für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder geschützt würden. Dafür stünden beispielweise der Schutz des geistigen Eigentums sowie das Patentwesen. Mit der Veröffentlichung und Ausschreibung von Vorabklärungen greife der Staat in unzulässiger Weise in den Wettbewerb ein, indem Mitbewerber erst auf die wirtschaftlichen Chancen ohne eigenes Zutun aufmerksam gemacht würden.

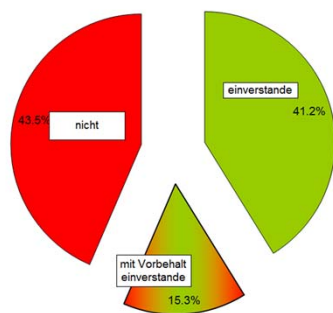
Frage 4: Wie stellen Sie sich zur Regelung in § 6, dass die Ergebnisse von Vorabklärungen der kantonalen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen?

Eine Vielzahl der sich vernehmenden Gemeinden stellt den Anspruch, dass auch die Gemeinden die Ergebnisse der Vorabklärungen unentgeltlich zur Verfügung erhalten. Die Vertretungen der Wirtschaft meinen, dass die Abgabe der Ergebnisse nur gegen Entgelt zulässig sei, da die Investitionen geschützt werden müssten. Einzelne Stellungnahmen sind mit der unentgeltlichen Abgabe an den Kanton einverstanden, meinen aber, dass die Abgabe an Dritte besser geregelt werden müsse. Zum Schutz der Investitionen dürfe eine Abgabe an Dritte nur mit dem Einverständnis des Bewilligungsnehmers erfolgen. Allenfalls sei eine Sperrfrist für die Abgabe der Daten an Dritte vorzusehen.

Die wesentlichen Einwände in der Anhörung

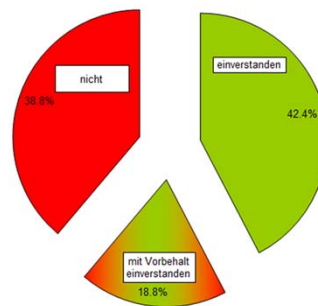
Frage 5:

Wie stellen Sie sich zur zeitlichen Befristung einer Konzession auf 30 Jahre (§ 7)?



Frage 6:

Verfahren und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession werden im Grundsatz in den §§ 8 und 9 festgelegt. Wie stellen Sie sich zu diesen Bestimmungen?



Departement Bau, Verkehr und Umwelt

11

Frage 5: Wie stellen Sie sich zur zeitlichen Befristung einer Konzession auf 30 Jahre (§ 7)?

Mit der Befristung der Konzession sind alle Stellungnahmen einverstanden. Bemängelt wird aber die kurze Dauer von 30 Jahren. Die meisten Stellungnahmen verlangen eine Befristung analog zu den Wassernutzungskonzessionen von 60 Jahren. Eine Stellungnahme schlägt gar eine Konzessionsdauer von 80 Jahren vor. Eine politische Partei bemängelt, dass der Regierungsrat Konzessionsbehörde sei. Im Kanton Bern würden grössere Vorhaben vom Grossen Rat bewilligt. Im Kanton Uri sei immer der Landrat Konzessionsbehörde. Im Kanton Schwyz bestehe die Möglichkeit, für bestimmte Vorhaben einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen.

Von den Gemeinden wird sodann bemängelt, dass die Konzessionserteilung allein in der Hand des Regierungsrats liege und die betroffenen Gemeinden nicht einbezogen würden. Sie sollten ein Mitspracherecht erhalten.

Frage 6: Verfahren und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession werden im Grundsatz in den §§ 8 und 9 festgelegt. Wie stellen Sie sich zu diesen Bestimmungen?

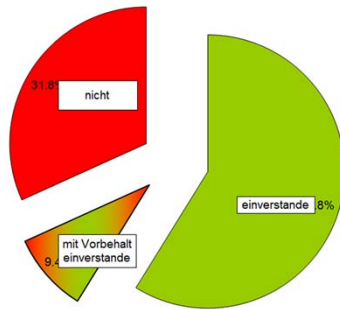
Die Gemeinden sind mit dem Verfahren einverstanden unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden eingebunden werden.

Einige Parteien (CVP, Grüne, FDP und junge FDP) weisen darauf hin, dass die Anwendung des Binnenmarktgesetzes auf kantonale Monopole nicht unumstritten sei. Zusammen mit Vertretungen der Wirtschaft wird angeregt, auf eine öffentliche Ausschreibung sei zu verzichten.

Die wesentlichen Einwände in der Anhörung

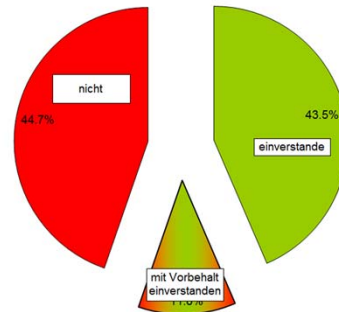
Frage 8:

Soll der Regierungsrat als Konzessionsbehörde das Enteignungsrecht verleihen dürfen, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht möglich ist und die Konzession im öffentlichen Interesse liegt (§ 11)?



Frage 13:

Die Bestimmungen in § 20 zu den Konzessionsabgaben sind bewusst offen formuliert (Begründung im Anhörungsbericht). Die Abgabe wird definitiv mit der Konzession festgelegt. Wie stehen Sie dazu?



Departement Bau, Verkehr und Umwelt

12

Frage 8: Soll der Regierungsrat als Konzessionsbehörde das Enteignungsrecht verleihen dürfen, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht möglich ist und die Konzession im öffentlichen Interesse liegt (§ 11)?

Dieser Punkt war insbesondere von einigen Gemeinden umstritten. Viele Gemeinden meinen zusammen mit der Gemeindeammänner-Vereinigung und dem Gemeindeschreiber-Verband, dass es den üblichen Rechtsgrundsätzen widerspreche, wenn die gleiche Behörde, die eine Konzession erteile, auch die Enteignung durchsetzen könne. Tatsächlich kennt man eine solche Bestimmung aber auch in andern Bereichen des Baurechts (z.B. beim Strassenbau).

Frage 13: Die Bestimmungen in § 20 zu den Konzessionsabgaben sind bewusst offen formuliert (Begründung im Anhörungsbericht). Die Abgabe wird definitiv mit der Konzession festgelegt. Wie stehen Sie dazu?

Viele Gemeinden meinen zusammen mit der Gemeindeammänner-Vereinigung und dem Gemeindeschreiber-Verband, dass den betroffenen Gemeinden die Hälfte der Konzessionsabgaben zustehen würden, da sie die Auswirkungen der Nutzung zu dulden hätten.

Eine Partei meint, dass die Befreiung von der Abgabe für Energie in Form von Wärme und Strom gelten soll. Der betriebswirtschaftliche Gewinn sollte Sache der Betreiber sein und nicht des Kantons.

Die Vertretungen der Wirtschaft, zusammen mit FDP und junger FDP, beantragen, dass auf eine Konzessionsabgabe ganz verzichtet wird. Der betriebswirtschaftliche Gewinn sei Sache der Betreiber und nicht des Kantons.

Änderungen nach der Anhörung (1)

- > Verfahren für Vorabklärungen und Konzession:
Verzicht auf öffentliche Ausschreibung
- > Gesuch um Vorabklärungen:
Vorgängige Anhörung der betroffenen Gemeinden
Publikation der Bewilligung
- > Konzessionsgesuche:
Öffentliche Auflage (Einsprachemöglichkeit)
- > Abgrenzung „untiefe“ zu „tiefer“ Erdwärme bei 400 Meter
(in Anlehnung an entsprechende SIA-Norm)

Die wichtigste Änderung betrifft das Verfahren für die Bewilligung von Vorabklärungen und das Konzessionsverfahren. Auf eine öffentliche Ausschreibung sowohl bei Vorabklärungen als auch bei Konzessionen wird im Gesetzesvorschlag verzichtet.

Hingegen sollen die betroffenen Gemeinden bei Gesuchen um Vorabklärungen angehört werden.

Die erteilte Bewilligung für eine Vorabklärung wird publiziert.

Konzessionsgesuche werden öffentlich aufgelegt und es gibt dagegen die Möglichkeit der Einsprache.

Die Grenze bis zu welcher Tiefe Erdwärmebohrungen ohne Konzession nach dem umwelt-rechtlichen Bewilligungsverfahren möglich sind (im Anhörungsentwurf lag diese bei 300 Metern), wird neu auf 400 Meter festgelegt, in Anlehnung an die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden genannte SIA-Norm. Die in der Norm festgelegten 400 m sind willkürlich und werden vom SIA nicht begründet.

Änderungen nach der Anhörung (2)

- > Verzicht auf ausdrückliche Heimfallregelung im Gesetz.
- > Offenere Formulierung der Randbedingungen für die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Abgabe wird in der Konzession geregelt.
- > Verzicht auf Vororientierung von Vorabklärungen im Richtplan.
- > Raumrelevante Konzessionen brauchen eine Festsetzung im Richtplan.
- > Verpflichtung des Kantons zum Führen eines Verzeichnisses mit Standort und Verlauf von Bohrungen.
- > Statt 28 §§ (Anhörungsentwurf) noch 24 §§.
- > Fremdänderung im EG Umweltrecht: Vermessung von Bohrungen von mehr als 100 Meter Tiefe.

Die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Bestimmung über den Heimfall wurde gestrichen. Verschiedene Vernehmlassungen hatten mit Recht darauf hingewiesen, dass bei den zur Diskussion stehenden Nutzungen des tiefen Untergrunds beziehungsweise bei denkbaren Gewinnungen von Bodenschätzen nach Ablauf der Konzession die Anlagen gar nicht mehr in einem betriebsfähigen Zustand oder keine Bodenschätze mehr zu gewinnen seien. Es würde dann keinen Sinn machen, diese zu erneuern.

An einer Konzessionsabgabe für die Nutzung von Bodenschätzen wurde auch nach der Anhörung festgehalten. Die Vernehmlassungen, welche eine Streichung der Abgabe verlangen, verkennen dass es sich bei einer Konzession um die Verleihung eines Nutzungsrechts an Dritte handelt, welches von der Verfassung her allein dem Kanton zustehen würde. Es ist also angebracht, dass sich der Kanton an allfälligen Gewinnen aus dieser Nutzung beteiligt. Auf die Festlegung eines Höchstwertes der Abgabe in Abhängigkeit vom Marktwert der Nutzung wird verzichtet. Die Kriterien für die Festlegung der Abgabe werden in der Konzession festgelegt. Die Nutzung der Geothermie wird im Gesetz ausdrücklich von der Abgabe befreit, um die Nutzung der Geothermie zu fördern.

Auf eine Vororientierung im Richtplan für raumrelevante Vorabklärungen wird verzichtet. Hingegen wird an der Festsetzung von raumwirksamen Konzessionen im Richtplan festgehalten. Die Formulierung wird insofern präzisiert, dass es nur um jene räumlichen Auswirkungen geht, welche von der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes erfasst werden. Damit wurde den Einwänden Rechnung getragen, welche darauf hingewiesen haben, dass das Raumplanungsgesetz sich aktuell auf oberirdische Auswirkungen beschränkt.

Bei einer Tiefe von 100 m besteht bei den heute für Erdwärmesonden angewendeten Bohrverfahren die Gefahr, dass die Bohrungen stark aus der Vertikalen verlaufen und so ins Nachbargrundstück reichen. Abweichungen von mehreren Prozenten der Bohrtiefe sind nicht unüblich. Diesem Risiko wird mit einer Fremdänderung der Bestimmung zur Bohrbewilligung im EG Umweltrecht (§ 15 EG UWR) Rechnung getragen. Ab einer Tiefe von 100 Metern muss der Verlauf der Bohrung vermessen und dokumentiert werden.

3. Wichtigste Regelungen im GNB



671.200

 KANTON AARGAU

Gesetz
über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)
Vom 19. Juni 2012 (Stand 1. März 2013)

Der *Grande Rat des Kantons Aargau*,
gestützt auf die §§ 55 Abs. 1 lit. c und g und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Zweck
Dieses Gesetz regelt die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen.

§ 2 Begriffe und Annahmen
Bodenschätze sind Kohle, Erze und Edelmetalle sowie Energieerzeugnisse, insbesondere Erdgas, Erdgas und Erdöl.
Unter Nutzung des tiefen Untergrunds werden Nutzungen in der Erde verstanden, die die geotektonischen, geologischen, hydrogeologischen, hydrochemischen, hydrophysikalischen, hydrobiologischen, hydroökologischen bis zu einer Tiefe von 400 m betreffen. Keine Konzession gemäss diesem Gesetz, Sie werden gemäss den Vorschriften des Umweltschutzes bewilligt.
Die Nutzung des tiefen Untergrunds für Informationszwecke beruht keine Konzession gemäss diesem Gesetz.

§ 3 Berücksichtigung
Die Ergebnisse aus den Untersuchungen und Bohrungen im Untergrund sind der kantonalen Behörde zur Verfügung zu stellen. Sie kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für ihre Aufgaben verwenden.

* Änderungen gelten am Schluss des Jahres
AGS 2013:13

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ich will nun im Folgenden durch die Bestimmungen des GNB durchgehen.

1. Einleitung (§§ 1 – 3)

- > Zweck
- > Begriffe und Ausnahmen
 - > Abgrenzung der Nutzung des tiefen Untergrunds zum Privatrecht
 - > EWS bis 400 Meter Tiefe und die Nutzung des tiefen Untergrunds für Infrastrukturanlagen brauchen keine Konzession nach GNB
- > Berichterstattung
 - > Ergebnisse müssen der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse verwenden
 - > Weitergabe an Dritte innerhalb von 5 Jahren nur mit Zustimmung der Bewilligungsnehmenden
 - > Kanton führt ein Verzeichnis mit Standort und Verlauf der durchgeführten Bohrungen

Da auch andere Nutzungen des Untergrunds als der Abbau von Bodenschätzen im Gesetz geregelt werden, ist zu definieren, über welchen Teil des Untergrunds der Staat verfügen darf. Laut Zivilgesetzbuch (ZGB) erstreckt sich das "Eigentum an Grund und Boden ... nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht." Daraus ergibt sich, dass der Staat über den Untergrund ausserhalb dieses durch das ZGB geschützten Bereichs verfügen darf. Wo die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Grund genau liegt, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Es ist deshalb naheliegend, für die Abgrenzung die Umkehrung zur Definition im ZGB zu verwenden. In der Regel erstreckt sich das Privateigentum am Boden auf den Bereich von wenigen Metern für zu den Gebäuden gehörende Einbauten in den Untergrund (z.B. Keller, Tiefgaragen). Eine wichtige Ausnahme ist die Nutzung des Untergrunds für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden mit Erdwärmesonden (EWS). Damit diese Nutzung nicht unter das Regalrecht fällt, wurde für die EWS eine separate Definition getroffen. Bis zu einer Tiefe von 400 Metern ist für die Nutzung der Erdwärme keine Konzession nötig. Sie wird nach dem Umweltrecht bewilligt. Ergebnisse aus Vorabklärungen des Untergrunds müssen dem Kanton zur Verfügung gestellt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Erkenntnisse aus den vom Kanton bewilligten Vorbereitungsarbeiten in den kantonalen Grundlagen berücksichtigt werden können. Sie werden damit, mindestens soweit als die Erkenntnis aus den Vorabklärungen die genannten Kartenwerke ergänzen, öffentlich zugänglich gemacht. Ergebnisse von Vorabklärungen, d.h. die detaillierten Daten, dürfen nicht ohne weiteres an Dritte abgegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist erst fünf Jahre nach Vorliegen der Ergebnisse oder nur mit dem Einverständnis der Bewilligungsnehmenden möglich. Der Kanton wird verpflichtet, sämtliche Informationen über die durchgeführten Bohrungen in einem Verzeichnis zu führen.

2. Bewilligung (§§ 4 – 6)

- > Bewilligung für Vorabklärungen
 - > Vorabklärung braucht Bewilligung des zuständigen Departements
 - > Bewilligung wird befristet
 - > Bewilligung begründet keinen Anspruch auf Erhalt einer Konzession
- > Verfahren
 - > Anhörung der Standortgemeinden
 - > Publikation der erteilten Bewilligung im kantonalen Amtsblatt
- > Duldung von Eingriffen
 - > Eingriffe ins Privateigentum sind gegen angemessene Entschädigung zu dulden

Unter Vorabklärungen wird jegliche Tätigkeit verstanden, welche im Hinblick auf eine spätere Nutzung der in diesem Gesetz geregelten Regalrechte vorgenommen wird. Darunter fallen beispielsweise Probebohrungen im Hinblick auf die Förderung von Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie seismische Abklärungen zur Erkundung der Beschaffenheit des Untergrunds.

Die zeitliche Befristung der Bewilligung bedingt von den Gesuchstellenden Überlegungen darüber, wie lange die Vorabklärungen dauern sollen. Damit wird sichergestellt, dass Vorabklärungen andere Aktivitäten im gleichen Gebiet nicht unnötig blockieren, falls die Vorabklärungen zu keiner Nutzungskonzession führen.

Da die Vorabklärungen ein kantonales Regal betreffen, wird sichergestellt, dass der Kanton bei der Vergabe der Nutzungsrechte frei ist. Wer Vorabklärungen durchgeführt hat, ist aber für eine allfällige Konzession gegenüber Dritten im Vorteil, weil Vorabklärungen für die Gesuchsunterlagen zwingende Voraussetzung sind.

Die betroffenen Gemeinden werden vor Erteilung einer Bewilligung angehört und erteilte Bewilligungen sind öffentlich und werden publiziert.

Vielleicht hier noch etwas Anektotisches: Im Verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren kamen Einwände von andern Verwaltungsstellen, sie könnten allenfalls nichts von einer Bewilligung für Vorabklärungen erfahren. Wir haben deshalb in die Botschaft folgende Bemerkung aufgenommen: *Das zuständige Departement ist selbstverständlich gehalten, weitere Verwaltungsstellen in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen, wenn diese von einer möglichen Bewilligung betroffen sein könnten (z.B. die Kantonsarchäologie). Dies kann gleichzeitig mit der Anhörung der betroffenen Gemeinden geschehen.*

3. Konzession (§§ 7 – 12)

- > Konzession
 - > Bewilligungsbehörde Regierungsrat
 - > Konzessionsdauer höchstens 60 Jahre
- > Verfahren
 - > Öffentliche Auflagen während 30 Tagen (Verfahren analog zum Konzessionsverfahren von Kraftwerken)
 - > Nutzungen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen brauchen Festsetzung im Richtplan
- > Inhalt der Konzession
- > Enteignung
- > Übertragung, wesentliche Änderung und Erneuerung
 - > Übertragung braucht Zustimmung des Regierungsrats
 - > Änderung in der wirtschaftlichen Beherrschung = Übertragung

Die Verfassungsbestimmung regelt nicht, welche Behörde im Kanton die Konzession erteilt. Da die Erteilung der Konzession und die Nebenbestimmungen im Einzelnen in einem anfechtbaren Entscheid verfügt werden, muss die zuständige Behörde nicht nur politisch genügend legitimiert, sondern auch in der Lage sein, das Rechtsschutzverfahren korrekt durchzuführen. Der Grosse Rat ist kein rechtsprechendes, sondern ein rechtsetzendes Organ und daher für diese Aufgabe nicht geeignet. Die Konzession wird vom Regierungsrat erteilt.

Für die maximal Konzessionsdauer wurden vom Regierungsrat 40 Jahre vorgeschlagen. In der Beratung hat der Grosse Rat bzw. die vorberatende Kommission diese Frist auf 60 Jahre erhöht.

Wichtige raumrelevante Nutzungen brauchen eine Festsetzung im Richtplan, weil unter Umständen andere Nutzungen im gleichen Gebiet eingeschränkt werden. Im Rahmen des Richtplanverfahrens kann sich der Grosse Rat zur vorgesehenen Nutzung äussern und wichtige Rahmenbedingungen festlegen, welche der Regierungsrat bei Erteilung der Konzession zu berücksichtigen hat. Die Richtplanbeschlüsse sind behördenverbindlich. Mit dem Richtplanverfahren ist auch sicher gestellt, dass sich betroffene Gemeinden oder gar Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zum Vorhaben frühzeitig äussern können.

Wichtig ist, dass eine Änderung in der wirtschaftlichen Beherrschung einer nutzungsberechtigten Person, zum Beispiel die Änderung der Aktienmehrheit, der Konzessionsübertragung gleichgestellt ist und demnach die Zustimmung der Konzessionsbehörde, d.h. des Regierungsrats, braucht. Bei einer Übertragung kann der Regierungsrat zudem die Konzession ändern.

4. Anlagen (§§ 13 – 14)

- > Inbetriebnahme von Anlagen
 - > Vor Inbetriebnahme von Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen oder für die Nutzung des tiefen Untergrunds muss eine Abnahme durch das zuständige Departement (oder eine beauftragte Drittperson) erfolgen
- > Vollzug
 - > Delegation des Vollzugs an das zuständige Departement. Dieses kann auch Dritte beauftragen

Nutzungen nach diesem Gesetz betreffen ein Regalrecht, d.h. ein Recht, welches gemäss Verfassung allein dem Kanton zusteht. Er stellt darum sicher, dass Anlagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die vom Kanton formulierten Auflagen und Randbedingungen erfüllen. Da eine solche Abnahme unter Umständen spezifisches Fachwissen voraussetzt, welches im zuständigen Departement nicht vorhanden ist, kann eine Abnahme auch an Dritte übertragen werden. Es versteht sich von selbst, dass eine Vergabe der Abnahme durch eine Drittperson in Absprache mit der Konzessionärin beziehungsweise dem Konzessionär erfolgen wird. Sie oder er hat schliesslich die Kosten für die Abnahme zu tragen.

5. Erlöschen von Bewilligung und Konzession (§§ 15 – 16)

- > Erlöschen
 - > Bewilligung oder Konzession erlöscht durch Ablauf, Verzicht oder Widerruf
 - > Widerrufsgründe:
 - Verletzung von Auflagen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen
 - Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt
 - mit unwahren Angaben erwirkte Bewilligung oder Konzession
 - > Vorgängig Ankündigung und Frist zur Behebung des Widerrufsgrunds
- > Stilllegung
 - > Wiederherstellung des ursprünglichen oder des in der Bewilligung oder Konzession angeordneten Zustands
 - > Überprüfung und Bestätigung durch das zuständige Departement

Die aufgezählten Widerrufsgründe sind abschliessend. Soll eine Bewilligung oder Konzession widerrufen werden, erhält die Bewilligungsnehmerin Gelegenheit, den Widerrufsgrund innert Frist zu beseitigen. Auf eine Bestimmung zum Heimfall, wie sie noch in der Anhörungsvorlage vorgesehen war, wurde verzichtet. Hingegen soll in der Konzession geregelt werden, welcher Zustand nach Ablauf der Konzession gelten soll. Wie die Inbetriebnahme wird auch die Stilllegung von der Vollzugsbehörde "abgesegnet".

6. Sicherheitsleistungen und Abgaben (§§ 17 – 19)

- > Sicherheitsleistungen (Kann-Formulierung)
 - > Deckung eines allfälligen Schadens bei Grundeigentümern
 - > Ersatzvornahme bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen
 - > Wiederherstellung des vorherigen oder angeordneten Zustands
- > Verfahrenskosten
 - > Einmalige Verwaltungsgebühr
 - > Zusätzlich entstehende Auslagen für Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten
- > Konzessionsabgabe
 - > Angemessene jährliche Abgabe.
 - > Bemessungskriterien
 - > Wärmeentzug aus dem Untergrund von Abgabe befreit
 - > Bei Vorhaben im öffentlichen Interesse kann die Behörde die Abgaben reduzieren oder ganz erlassen

Die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Aufzählung ist abschliessend.

Der Kostenrahmen für die Erhebung einer einmaligen Verfahrensgebühr für die Prüfung und die Erteilung einer Bewilligung oder einer Konzession ist bereits in einem kantonalen Gebührendekret geregelt. Danach ist für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen ein Gebührenrahmen von Fr. 10.– bis Fr. 20'000.– vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Prüfung von Gesuchen zu Vorabklärungen oder für eine Konzession kann es mitunter nötig sein, dass der Kanton zusätzliche Untersuchungen oder externe Begutachtungen vornehmen muss. Zudem entstehen dem Kanton Publikations- und Druckkosten. Diese Kosten sollen den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden.

Die Bemessungskriterien für die Konzessionsabgabe wird im Gesetz sehr offen formuliert. Dies wird in der Botschaft wie folgt begründet: *Die offene Formulierung lässt sich damit begründen, dass heute - abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie beispielsweise die Nutzung der Geothermie - nicht absehbar ist, auf welche Art der tiefe Untergrund künftig genutzt werden wird oder welche Bodenschätze gewonnen werden sollen. Die angemessene Höhe der Abgabe wird von der Art der Nutzung abhängig sein. Dazu bestehen aber keine Erfahrungen, weshalb eine konkretere Festlegung der Abgabe im Gesetz willkürlich wäre. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt in der Konzession selbst. Im Gesetz werden aber die Kriterien festgelegt, die der Regierungsrat bei der Festlegung der Abgabe zu beachten hat.*

Der Gesetzgeber hat sodann die Geothermie bewusst von einer Abgabe befreit. Zudem hat der Regierungsrat die Möglichkeit die Abgaben zu reduzieren oder ganz zu erlassen, wenn eine Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen (§§ 20 – 21)

- > Rechtspflege
 - > Gestützt auf dieses Gesetz erlassene Entscheid können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden
- > Strafbestimmungen
 - > Vorsätzliche Verstösse: Busse bis CHF 100'000
 - > Fahrlässige Verstösse: Busse bis CHF 50'000
 - > Kann verantwortliche natürliche Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt
 - > Kanton hat in Strafverfahren Parteirechte

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 22 – 24)

- > Bestehende Konzessionen
 - > Behalten Gültigkeit bis zum Erlöschen
- > Laufende Verfahren
 - > Hängige Gesuche werden gemäss GNB behandelt
- > Inkrafttreten
 - > Regierungsrat: 1. März 2013

4. Bisherige Erfahrungen

Dieses Kapitel kann ich sehr kurz halten. → nächste Folie

Erfahrungen

- > Noch kein einziges Bewilligungs- oder Konzessionsverfahren nach GNB durchgeführt

Wir haben noch keine praktische Erfahrung mit der Anwendung des Gesetzes.

Zurzeit ist ein Projekt für die Nutzung der Geothermie in Erarbeitung. Das Gesuch für Vorabklärungen ist aber noch nicht gestellt worden.

Absehbar ist, dass wir in nächster Zeit die Konzession zur Salzgewinnung erneuern werden müssen. Die aktuelle Konzession der Rheinsalinen läuft im Jahr 2025 aus.

5. Diskussion und Fragen

